

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Lebenshilfe oder (Selbst-)Tötungshilfe?

Die Diskussion um die rechtliche Einordnung der Mitwirkung an der Selbsttötung nähert sich einem vorläufigen Ende. Nach den aktuellen Planungen der im Bundestag vertretenen Parteien werden die Abgeordneten einige Wochen nach der Sommerpause darüber befinden, ob bestimmte Formen der Mitwirkung an Selbsttötungshandlungen verboten werden. Auch eine generelle Strafbarkeit der Suizidbeihilfe (BT-Drs. 18/5376) steht zur Abstimmung.

Es ist natürlich schwer zu sagen, welcher der vier in erster Lesung vom Parlament beratenen Entwürfe eine Mehrheit finden wird. Rechnerisch ist alles möglich, da es keine Fraktionsvorgaben gibt. Die meisten Vorab-Unterstützer weist der Gesetzentwurf der Abgeordneten Jürgen Brand (CDU), Kerstin Griese (SPD) u. a. auf. Er zielt im Wesentlichen auf die Einführung eines Straftatbestandes der „geschäftsmäßigen“ Förderung von Selbsttötungshandlungen.

Aus dem gegebenen Anlass enthält dieses Heft der ZfL ausschließlich Beiträge mit Bezug auf die aktuelle Debatte über die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe.

Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Heidelberg) beleuchtet zunächst den verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem sich der Bundestag bei seinem Gesetzesvorhaben bewegt (S. 66). Die Ausführungen von Prof. Dr. Dr. h.c. Harro Otto, Emeritus für Strafrecht an der Universität Bayreuth, befassen sich schwerpunktmäßig mit strafrechtsdogmatischen Fragen der Beihilfe zum Suizid (S.77). Prof. Dr. Hillgruber (Bonn) kritisiert, dass in manchen Debatten vorschnell der Gesichtspunkt der Achtung der Menschenwürde mit der Achtung des Selbstbestimmungsrechts gleichgesetzt werde (S.86). Schließlich plädiert Prof. Dr. med. Giovanni Maio (Freiburg) dafür, dass sich die Medizin gegen eine Vereinnahmung bei der Herbeiführung des Todes verwahren solle (S. 93).

Auch wenn es sich durchaus um eine wichtige Frage des Lebensschutzes handelt, steht kurioserweise bei diesem Gesetzesvorhaben für überzeugte Verfechter des Lebensrechts eigentlich nichts auf dem Spiel. Man muss sich ins Gedächtnis

rufen, dass es auf dem Gebiet der Mitwirkung am Suizid - strafrechtlich gesehen – gar keine schlechtere Situation geben kann als die bestehende. Denn aktuell gibt es keinerlei Beschränkungen. Jeder kann zur Selbsttötung anstiften, ob aus Mitleid oder Geldgier. Jeder darf bei der Selbsttötung eines anderen „helfen“, der nahe Verwandte genauso, wie der Arzt oder der professionelle „Freitodbegleiter“. Schlimmer kann es rechtlich nicht werden.

Also warten wir gelassen ab, was der Deutsche Bundestag in seiner Weisheit beschließen wird. Er sollte dabei nicht nur das individuelle Interesse mancher Zeitgenossen an einem möglichst großen eigenen Handlungsspielraum im Auge haben, sondern auch das Interesse der Gemeinschaft, dass sich kein Mitbürger einem gesellschaftlichen Druck zur „sozialverträglichen Selbstentsorgung“ ausgesetzt sehen sollte. Wer „Hilfe“ zur Selbsttötung uneingeschränkt ermöglicht, bereitet den Boden für eine zunehmende Entsolidarisierung. Das mit großem Pathos beschworene Ideal der freien Selbstbestimmung am Lebensende hat schließlich mit den realen Verhältnissen wenig zu tun. Gerade die alten, gebrechlichen, kranken und pflegebedürftigen Menschen spüren genau, ob sie noch „erwünscht“ sind oder nicht. Das Angebot der „Selbsttötungshilfe“ ist eindeutig: „Wir verhelten Dir zum Tod - Du musst es nur wollen!“

Rainer Beckmann